EUROPÄISCHES PARLAMENT 2009 - 2014

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

2012/0366(COD)

14.5.2013

ÄNDERUNGSANTRÄGE
487 - 597

Entwurf eines Berichts
Linda McAvan
(PE508.085v03-00)

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2012)0788 – C7-0420/2012 – 2012/0366(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 487
Milan Cabrnoch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.	***entfällt***

Or. cs

Änderungsantrag 488
Holger Krahmer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.	***entfällt***

Or. de

Begründung

Die Übertragung von Kompetenzen widerspricht nicht nur dem Subsidiaritätsprinzip und jeder rechtlichen Grundlage, sondern auch den im Vertrag festgelegten Anwendungsrichtlinien für "delegierte Rechtsakte (Artikel 290 AEUV) und

"Durchführungsrechtsakte" (Artikel 291 AEUV).

Änderungsantrag 489
Jarosław Kalinowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.	***entfällt***

Or. pl

Begründung

Der maßgebliche Punkt sollte durch einen Basisrechtsakt geregelt werden.

Änderungsantrag 490
Renate Sommer, Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 491
Jutta Haug

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 492
Karl-Heinz Florenz, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.	***entfällt***

Or. de

Begründung

Folgeantrag bedingt durch die Änderung zu Artikel 6 (1)

Änderungsantrag 493
Evelyn Regner, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 494
Elena Oana Antonescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mittels Durchführungsrechtsakten ***bestimmt*** die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ***ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von*** Absatz 1 ***fällt***. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.	Mittels Durchführungsrechtsakten ***erlässt*** die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative ***und auf Grundlage der gemäß Artikel 5 bereitgestellten Informationen und der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse eine gemeinsame Liste von Zusatzstoffen, die zur Verwendung in Tabakerzeugnissen zulässig sind, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in*** Absatz 1. ***Die Mitgliedstaaten können Zusatzstoffe mit bekannten schädlichen Wirkungen vor der Evaluierung im Rahmen ihrer Zulassung ausschließen.*** Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.

Or. en

Änderungsantrag 495
María Auxiliadora Correa Zamora, Esther Herranz García

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.	Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative ***und auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse***, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen. ***Ein unabhängiges Gremium unterstützt die Entscheidungsfindung.***

Or. en

Änderungsantrag 496
Milan Cabrnoch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission legt mittels delegierter Rechtsakte einheitliche Regeln für die Verfahren fest, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.	***entfällt***

Or. cs

Änderungsantrag 497
Jarosław Kalinowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission legt mittels delegierter Rechtsakte einheitliche Regeln für die Verfahren fest, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.	***entfällt***

Or. pl

Begründung

Der maßgebliche Punkt sollte durch einen Basisrechtsakt geregelt werden.

Änderungsantrag 498
María Auxiliadora Correa Zamora, Esther Herranz García

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission legt mittels delegierter Rechtsakte einheitliche Regeln für die Verfahren fest, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Annahme einheitlicher Regeln in Bezug auf die Verfahren zur Bestimmung, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt, wird als wesentlicher Aspekt des Rechtsaktes betrachtet. Jede Änderung dieses Aspekts sollte dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen.

Änderungsantrag 499
Renate Sommer, Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission legt mittels delegierter Rechtsakte einheitliche Regeln für die Verfahren fest, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 500
Karl-Heinz Florenz, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission legt mittels delegierter Rechtsakte einheitliche Regeln für die Verfahren fest, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.	***entfällt***

Or. de

Begründung

Folgeantrag bedingt durch die Änderung zu Artikel 6 (1)

Änderungsantrag 501
Giancarlo Scottà, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Claudio Morganti, Lorenzo Fontana

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***legt mittels*** delegierter Rechtsakte einheitliche Regeln für die Verfahren ***fest***, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.***	Die Kommission ***wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte*** Rechtsakte ***zu erlassen***, ***um*** einheitliche Regeln für die Verfahren ***festzulegen***, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt.

Or. it

Änderungsantrag 502
Gaston Franco

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Falls die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ein charakteristisches Aroma verleiht, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination, die das	***entfällt***

charakteristische Aroma erzeugen bzw. erzeugt, festzusetzen.

Or. en

Begründung

Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie sind hochpolitische Entscheidungen. Änderungen dürfen nur im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erfolgen.

Änderungsantrag 503
Holger Krahmer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Falls die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ein charakteristisches Aroma verleiht, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination, die das charakteristische Aroma erzeugen bzw. erzeugt, festzusetzen.	***entfällt***

Or. de

Begründung

Die Übertragung von Kompetenzen widerspricht nicht nur dem Subsidiaritätsprinzip und jeder rechtlichen Grundlage, sondern auch den im Vertrag festgelegten Anwendungsrichtlinien für "delegierte Rechtsakte (Artikel 290 AEUV) und "Durchführungsrechtsakte" (Artikel 291 AEUV).

Änderungsantrag 504
María Auxiliadora Correa Zamora, Esther Herranz García

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Falls die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ein charakteristisches Aroma verleiht, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination, die das charakteristische Aroma erzeugen bzw. erzeugt, festzusetzen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Höchstgehalte von Zusatzstoffen oder Kombinationen von Zusatzstoffen sind als wesentliche Aspekte eines Rechtsakts anzusehen, und jede Änderung dieser Aspekte sollte dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen.

Änderungsantrag 505
Renate Sommer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Falls die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ein charakteristisches Aroma verleiht, wenn eine bestimmte	***entfällt***

Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination, die das charakteristische Aroma erzeugen bzw. erzeugt, festzusetzen.

Or. de

Änderungsantrag 506
Jarosław Kalinowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Falls die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ein charakteristisches Aroma verleiht, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination, die das charakteristische Aroma erzeugen bzw. erzeugt, festzusetzen.	***entfällt***

Or. pl

Begründung

Zigaretten mit einem charakteristischen Geschmack und Aroma konnten in nur wenigen Mitgliedstaaten der EU ihren Marktanteil für Tabakerzeugnisse beträchtlich ausbauen. In einigen Mitgliedstaaten finden aromatisierte Zigaretten nur wenig Anklang und in anderen Mitgliedstaaten geht deren Nachfrage gen Null. Die Lösungsansätze der Europäischen Kommission richten sich hauptsächlich gegen die Märkte von Mitgliedstaaten mit einem hohen Absatz aromatisierter Zigaretten und haben praktisch keinerlei Auswirkungen auf die Märkte anderer Mitgliedstaaten. Eine solche Regelung ist unverhältnismäßig und sollte daher

gestrichen werden.

Änderungsantrag 507
Jutta Haug

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Falls die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ein charakteristisches Aroma verleiht, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination, die das charakteristische Aroma erzeugen bzw. erzeugt, festzusetzen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 508
Karl-Heinz Florenz, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Falls die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ein charakteristisches Aroma verleiht, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß	***entfällt***

Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination, die das charakteristische Aroma erzeugen bzw. erzeugt, festzusetzen.

Or. de

Begründung

Folgeantrag bedingt durch die Änderung zu Artikel 6 (1)

Änderungsantrag 509
Erik Bánki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Falls die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ein charakteristisches Aroma verleiht, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination, die das charakteristische Aroma erzeugen bzw. erzeugt, festzusetzen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Kommission könnte die Richtlinie einseitig und wesentlich ändern, wenn sie diesbezüglich die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte erhielte. Die Regulierung von Inhaltsstoffen sollte bevorzugt im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens erfolgen.

Änderungsantrag 510
Milan Cabrnoch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Falls die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ein charakteristisches Aroma verleiht, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination, die das charakteristische Aroma erzeugen bzw. erzeugt, festzusetzen.	***entfällt***

Or. cs

Änderungsantrag 511
Georgios Koumoutsakos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Falls ***die Erfahrungen*** mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ein charakteristisches Aroma *verleiht*, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, ***ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen***, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination, die das charakteristische Aroma erzeugen bzw.	3. Falls ***die zu erhebenden wissenschaftlichen Daten*** mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ein charakteristisches Aroma verleiht, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, ***folgt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren um*** Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination, die das charakteristische Aroma erzeugen bzw.

erzeugt, ***festzusetzen***.	erzeugt, ***festzusetzen.***

Or. el

Begründung

Um die Höchstmengen von Zusatzstoffen, die ein charakteristisches Aroma / Geschmack verleihen, gemäß zuverlässigen wissenschaftlichen Daten festzusetzen, folgt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren und nicht der Erlass delegierter Rechtsakte durch die Kommission.

Änderungsantrag 512
Glenis Willmott, Kartika Tamara Liotard, Carl Schlyter, Nessa Childers, Catherine Stihler, Antonyia Parvanova, Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Falls ***die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 zeigen, dass*** ein bestimmter Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ein ***charakteristisches Aroma verleiht***, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination, ***die das charakteristische Aroma erzeugen bzw. erzeugt***, festzusetzen.	3. Falls ein bestimmter Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ***nur ein Aroma verleiht oder geschmacksverstärkend wirkt***, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination festzusetzen***, indem Anhang -I entsprechend geändert wird***.

Or. en

Begründung

Entsprechend dem Vorschlag einer Positivliste als Voraussetzung für die Verwendung von Zusatzstoffen sollte die Bestimmung in Bezug auf die Festsetzung von Höchstwerten durch die Kommission für sämtliche Aromen und Zusatzstoffe gelten, die die Schmackhaftigkeit erhöhen können.

Änderungsantrag 513
Holger Krahmer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung folgender Zusatzstoffe in Tabakerzeugnissen:	***entfällt***
(a) Vitamine und sonstige Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein Tabakerzeugnis einen gesundheitlichen Nutzen hätte oder geringere Gesundheitsgefahren berge;	
(b) Koffein und Taurin sowie andere Zusatzstoffe und stimulierende Mischungen, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden;	
(c) Zusatzstoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben.	

Or. de

Begründung

Es gibt keine wissenschaftliche Grundlage für ein Verbot auf Basis toxikologischer Studien. Darüber hinaus fehlt ein Bezug zu Herstellern, Testmethoden und sinvollen Kriterien um für eine solche wissenschaftliche Faktenlage zu sorgen.

Änderungsantrag 514
Karl-Heinz Florenz, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung folgender Zusatzstoffe in Tabakerzeugnissen:	***entfällt***
(a) Vitamine und sonstige Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein	

Tabakerzeugnis einen gesundheitlichen Nutzen hätte oder geringere Gesundheitsgefahren berge;

(b) Koffein und Taurin sowie andere Zusatzstoffe und stimulierende Mischungen, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden;

(c) Zusatzstoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben.

Or. de

Begründung

Folgeantrag bedingt durch die Änderung zu Artikel 6 (1)

Änderungsantrag 515
Renate Sommer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die ***Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung folgender Zusatzstoffe*** in Tabakerzeugnissen:	4. Die ***Verwendung folgender Zusatz- und Aromastoffe*** in Tabakerzeugnissen ***und deren Bestandteilen ist unzulässig***:

Or. de

Änderungsantrag 516
Glenis Willmott, Kartika Tamara Liotard, Carl Schlyter, Nessa Childers, Catherine Stihler, Antonyia Parvanova, Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung folgender*** Zusatzstoffe in Tabakerzeugnissen:	4. ***Anhang -I enthält nicht die folgenden*** Zusatzstoffe in Tabakerzeugnissen:

Or. en

Begründung

Durch den Vorschlag der Einführung einer Positivliste in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 bedingte Änderung durch dieselben Verfasser.

Änderungsantrag 517
Karl-Heinz Florenz, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Vitamine und sonstige Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein Tabakerzeugnis einen gesundheitlichen Nutzen hätte oder geringere Gesundheitsgefahren berge;	***entfällt***

Or. de

Begründung

Folgeantrag bedingt durch die Änderung zu Artikel 6 (1)

Änderungsantrag 518
María Auxiliadora Correa Zamora, Esther Herranz García

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Vitamine ***und sonstige Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein Tabakerzeugnis einen gesundheitlichen Nutzen hätte oder geringere Gesundheitsgefahren berge***;	(a) Vitamine;

Or. en

Begründung

Der Ausdruck „sonstige Zusatzstoffe“ ist sehr vage und basiert nicht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, daher können subjektive Auslegungen und rechtliche Unsicherheit für Wirtschaftsteilnehmer und die für die Überwachung zuständigen Behörden die Folge sein.

Änderungsantrag 519
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Vitamine ***und sonstige Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein Tabakerzeugnis einen gesundheitlichen Nutzen hätte oder geringere Gesundheitsgefahren berge;***	(a) Vitamine;

Or. es

Änderungsantrag 520
Martina Anderson, Kartika Tamara Liotard

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe aa (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Zucker oder ähnliche Zusatzstoffe, die das ursprüngliche Tabakaroma bzw. den Tabakgeschmack mildern oder verändern, um die Schmackhaftigkeit oder Attraktivität zu erhöhen; oder

Or. en

Begründung

Zucker wird häufig verwendet, um das ursprüngliche Aroma bzw. den ursprünglichen Geschmack zu verändern, um die Schmackhaftigkeit oder Attraktivität für junge Menschen oder Einsteiger zu erhöhen.

Änderungsantrag 521
Karl-Heinz Florenz, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Koffein und Taurin sowie andere Zusatzstoffe und stimulierende Mischungen, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden;	***entfällt***

Or. de

Begründung

Folgeantrag bedingt durch die Änderung zu Artikel 6 (1)

Änderungsantrag 522
María Auxiliadora Correa Zamora, Esther Herranz García

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Koffein und Taurin ***sowie andere Zusatzstoffe und stimulierende Mischungen, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden***;	b) Koffein und Taurin;

Or. en

Begründung

Der Ausdruck „sonstige Zusatzstoffe“ ist sehr vage und basiert nicht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, daher können subjektive Auslegungen und rechtliche Unsicherheit für Wirtschaftsteilnehmer und die für die Überwachung zuständigen Behörden die Folge sein.

Änderungsantrag 523
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Koffein und Taurin ***sowie andere Zusatzstoffe und stimulierende Mischungen, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden;***	(b) Koffein und Taurin;

Or. es

Änderungsantrag 524
Karl-Heinz Florenz, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) Zusatzstoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben.	***entfällt***

Or. de

Begründung

Folgeantrag bedingt durch die Änderung zu Artikel 6 (1)

Änderungsantrag 525
Renate Sommer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Aromastoffe in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln oder

Klebern und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.

Or. de

Änderungsantrag 526
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) In jedem Fall sind kommerzielle Hinweise auf Zusatzstoffe jeglicher Art strengstens untersagt, die bei den Verbrauchern den Eindruck erwecken könnten, dass ein Tabakerzeugnis einen gesundheitlichen Nutzen hätte, geringere Gefahren beim Konsum berge oder dass der Konsum zu mehr Energie, Vitalität oder einem vergleichbaren Nutzen dieser Art führe.

Or. es

Änderungsantrag 527
Milan Cabrnoch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln und Klebern, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das	***entfällt***

Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.

Or. cs

Änderungsantrag 528
Holger Krahmer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln und Klebern, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.	***entfällt***

Or. de

Begründung

Die Entscheidung bestimmte Inhaltsstoffe zu erlauben, zu beschränken oder zu verbieten sollte auf gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt sein, aus denen hervorgeht, ob bestimmte Inhaltsstoffe das dem Produkt inhärente Risiko erhöhen

Änderungsantrag 529
Renate Sommer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen,	***entfällt***

etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln und Klebern, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.

Or. de

Änderungsantrag 530
Karl-Heinz Florenz, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln und Klebern, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.	***entfällt***

Or. de

Begründung

Folgeantrag bedingt durch die Änderung zu Artikel 6 (1)

Änderungsantrag 531
Jarosław Kalinowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung von ***Aromastoffen in den***	5. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung von ***Stoffen***, mit denen sich

Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln und Klebern, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich ***das Aroma oder*** die Rauchintensität verändern ***lassen***. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.

die Rauchintensität verändern ***lässt***. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.

Or. pl

Begründung

Zigaretten mit einem charakteristischen Geschmack und Aroma konnten in nur wenigen Mitgliedstaaten der EU ihren Marktanteil für Tabakerzeugnisse beträchtlich ausbauen. In einigen Mitgliedstaaten finden aromatisierte Zigaretten nur wenig Anklang und in anderen Mitgliedstaaten geht deren Nachfrage gen Null. Die Lösungsansätze der Europäischen Kommission richten sich hauptsächlich gegen die Märkte von Mitgliedstaaten mit einem hohen Absatz aromatisierter Zigaretten und haben praktisch keinerlei Auswirkungen auf die Märkte anderer Mitgliedstaaten. Eine solche Regelung ist unverhältnismäßig und sollte daher gestrichen werden.

Änderungsantrag 532
Glenis Willmott, Andrés Perelló Rodríguez, Kartika Tamara Liotard, Carl Schlyter, Nessa Childers, Catherine Stihler, Antonyia Parvanova, Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. ***Die Mitgliedstaaten verbieten*** die Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln und Klebern, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.	5. Die Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln und Klebern, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen, ***ist verboten***. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.

Or. en

Begründung

Änderung der Formulierung, damit sie mit dem Vorschlag einer Positivliste kohärent ist.

Änderungsantrag 533
Jutta Haug

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, ***Kapseln und Klebern, und sonstiger technischer Merkmale***, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.	5. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, ***Kapseln und Klebern***, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 534
Gaston Franco

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln und Klebern, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die *Rauchintensität* verändern lassen. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.	5. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln und Klebern, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die ***Rauchintensität*** verändern lassen. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.

Or. fr

Begründung

Der Änderungsantrag bezieht sich auf eine sprachliche Korrektur. Sämtliche anderen Fassungen des Textes beziehen sich auf die Rauchintensität, nicht auf die Verbrennungsintensität. Die Wiedereinführung des zutreffenden Begriffs ist zur Wahrung der Kohärenz angezeigt.

Änderungsantrag 535
Jolanta Emilia Hibner, Małgorzata Handzlik, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln und Klebern, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.	5. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln und Klebern, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen, ***wenn anhand wissenschaftlicher Untersuchungen eindeutig belegt wurde, dass ein bestimmter Zusatzstoff die Toxizität und das Suchtpotenzial von Tabakerzeugnissen erhöht***. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.

Or. pl

Änderungsantrag 536
Claudiu Ciprian Tănăsescu, Minodora Cliveti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln und Klebern, und sonstiger	5. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung von Aromastoffen ***und/oder Zusatzstoffen*** in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln und

technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.	Klebern, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma, ***der Geschmack, der Geruch*** oder die Rauchintensität verändern lassen. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 537
Gaston Franco

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5 a) Technische Merkmale zur Reduzierung schädlicher Bestandteile im Rauch fallen nicht hierunter.

Or. en

Änderungsantrag 538
Giancarlo Scottà, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Claudio Morganti, Lorenzo Fontana

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Für technische Vorrichtungen, welche das Ziel verfolgen, bestimmte schädliche Bestandteile des Rauchs zu verringern oder die biologische Abbaubarkeit von Tabakerzeugnissen zu erhöhen, finden die Bestimmungen gemäß Absatz 5 keine Anwendung.

Or. it

Änderungsantrag 539
Karl-Heinz Florenz, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gegebenenfalls die Bestimmungen oder Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 auf Tabakerzeugnisse angewandt werden.	***entfällt***

Or. de

Begründung

Folgeantrag bedingt durch die Änderung zu Artikel 6 (1)

Änderungsantrag 540
Karl-Heinz Florenz, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verbieten, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse, das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöhen.	***entfällt***

Or. de

Begründung

Folgeantrag bedingt durch die Änderung zu Artikel 6 (1)

Änderungsantrag 541
Claudiu Ciprian Tănăsescu, Minodora Cliveti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verbieten, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse, das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die Zusatzstoffe ***in Mengen enthalten, die beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöhen***.	Die Mitgliedstaaten verbieten, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse, das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die Zusatzstoffe ***enthalten, die toxisch, krebserregend und für sich suchterzeugend sind oder die geeignet sind, die vorstehend genannten Wirkungen im unverbrannten Zustand oder beim Konsum des Tabakerzeugnisses herbeizuführen***.

Or. en

Änderungsantrag 542
Glenis Willmott, Kartika Tamara Liotard, Carl Schlyter, Nessa Childers, Catherine Stihler, Antonyia Parvanova, Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verbieten, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse, ***das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen***, ***die*** Zusatzstoffe in Mengen ***enthalten***, die beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses ***deutlich*** erhöhen.	***Anhang -I enthält***, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse, ***keine*** Zusatzstoffe in Mengen, die beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses erhöhen.

Or. en

Begründung

Zusatzstoffe, welche die toxische oder suchterzeugende Wirkung von Tabakerzeugnissen erhöhen, sollten nicht zulässig sein, nicht nur solche, die diese Wirkung „deutlich“ erhöhen.

Änderungsantrag 543
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verbieten, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse, das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses ***deutlich*** erhöhen.	Die Mitgliedstaaten verbieten, gestützt auf wissenschaftliche***, öffentlich zugängliche*** Erkenntnisse***, die aus wissenschaftlich zweifelsfrei glaubwürdiger Quelle stammen und als Anhang zu einer Verwaltungsvorschrift veröffentlicht sind***, das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses ***objektiv*** erhöhen.

Or. es

Änderungsantrag 544
Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verbieten, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse, das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die beim Konsum die ***toxische oder suchterzeugende Wirkung*** eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöhen.	Die Mitgliedstaaten verbieten, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse, das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die beim Konsum die ***gesamtgesundheitliche Auswirkung*** eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöhen.

Or. en

Begründung

Die Inverkehrbringung eines Tabakerzeugnisses sollte mit der gesamtgesundheitlichen

Auswirkung, die dieses Erzeugnis auf die Gesamtheit der Bevölkerung hat, verknüpft und entsprechend bewertet werden.

Änderungsantrag 545
María Auxiliadora Correa Zamora, Esther Herranz García

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verbieten, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse, das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses ***deutlich*** erhöhen.	Die Mitgliedstaaten verbieten, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse, das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses ***messbar*** erhöhen.

Or. en

Begründung

Der Ausdruck „deutlich“ ist zu subjektiv und daher schwierig zu bewerten. Die Richtlinie muss sich im Hinblick auf die Entscheidung über Verbote oder Beschränkungen bestimmter Zusatzstoffe auf zuverlässige und messbare wissenschaftliche Erkenntnisse stützen.

Änderungsantrag 546
Evelyn Regner, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten verbieten, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse, das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses ***deutlich*** erhöhen.	Die Mitgliedstaaten verbieten, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse, das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses ***signifikant anhand eines internationalen Standards*** erhöhen.

Or. de

Änderungsantrag 547
Karl-Heinz Florenz, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Maßnahmen, die gemäß diesem Absatz getroffen werden.	***entfällt***

Or. de

Begründung

Folgeantrag bedingt durch die Änderung zu Artikel 6 (1)

Änderungsantrag 548
Glenis Willmott, Kartika Tamara Liotard, Carl Schlyter, Nessa Childers, Catherine Stihler, Antonyia Parvanova, Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Maßnahmen, die gemäß diesem Absatz getroffen werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Durch den Vorschlag der Einführung einer Positivliste in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 bedingte Änderung durch dieselben Verfasser.

Änderungsantrag 549
Jarosław Kalinowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Mittels eines Durchführungsrechtsaktes bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 7 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.	***entfällt***

Or. pl

Begründung

Zigaretten mit einem charakteristischen Geschmack und Aroma konnten in nur wenigen Mitgliedstaaten der EU ihren Marktanteil für Tabakerzeugnisse beträchtlich ausbauen. In einigen Mitgliedstaaten finden aromatisierte Zigaretten nur wenig Anklang und in anderen Mitgliedstaaten geht deren Nachfrage gen Null. Die Lösungsansätze der Europäischen Kommission richten sich hauptsächlich gegen die Märkte von Mitgliedstaaten mit einem hohen Absatz aromatisierter Zigaretten und haben praktisch keinerlei Auswirkungen auf die Märkte anderer Mitgliedstaaten. Eine solche Regelung ist unverhältnismäßig und sollte daher gestrichen werden.

Änderungsantrag 550
Renate Sommer, Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Mittels eines Durchführungsrechtsaktes bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 7 fällt. Diese	***entfällt***

Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen, und sie beruhen auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Or. de

Änderungsantrag 551
Karl-Heinz Florenz, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Mittels eines Durchführungsrechtsaktes bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 7 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen, und sie beruhen auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen.	***entfällt***

Or. de

Begründung

Folgeantrag bedingt durch die Änderung zu Artikel 6 (1)

Änderungsantrag 552
Erik Bánki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Mittels eines	***entfällt***

Durchführungsrechtsaktes bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 7 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen, und sie beruhen auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Or. en

Begründung

Die Kommission könnte die Richtlinie einseitig und wesentlich ändern, wenn sie diesbezüglich die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte erhielte. Die Regulierung von Inhaltsstoffen sollte bevorzugt im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens erfolgen.

Änderungsantrag 553
Glenis Willmott, Kartika Tamara Liotard, Carl Schlyter, Nessa Childers, Catherine Stihler, Antonyia Parvanova, Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Mittels eines Durchführungsrechtsaktes bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 7 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen, und sie beruhen auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Durch den Vorschlag der Einführung einer Positivliste in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 bedingte Änderung durch dieselben Verfasser.

Änderungsantrag 554
Gaston Franco

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Falls wissenschaftliche Erkenntnisse und die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 7 und 8 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine gewisse Menge eines Zusatzstoffs beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöht, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe festzusetzen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie sind hochpolitische Entscheidungen. Änderungen dürfen nur im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erfolgen.

Änderungsantrag 555
Renate Sommer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Falls wissenschaftliche Erkenntnisse und die Erfahrungen mit der Anwendung	***entfällt***

der Absätze 7 und 8 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine gewisse Menge eines Zusatzstoffs beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöht, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe festzusetzen.

Or. de

Änderungsantrag 556
Karl-Heinz Florenz, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Falls wissenschaftliche Erkenntnisse und die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 7 und 8 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine gewisse Menge eines Zusatzstoffs beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöht, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe festzusetzen.	***entfällt***

Or. de

Begründung

Folgeantrag bedingt durch die Änderung zu Artikel 6 (1)

Änderungsantrag 557
Erik Bánki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Falls wissenschaftliche Erkenntnisse und die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 7 und 8 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine gewisse Menge eines Zusatzstoffs beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöht, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe festzusetzen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Kommission könnte die Richtlinie einseitig und wesentlich ändern, wenn sie diesbezüglich die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte erhielte. Die Regulierung von Inhaltsstoffen sollte bevorzugt im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens erfolgen.

Änderungsantrag 558
María Auxiliadora Correa Zamora, Esther Herranz García

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Falls wissenschaftliche Erkenntnisse und die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 7 und 8 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine gewisse Menge eines Zusatzstoffs beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöht, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe festzusetzen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Entscheidung, ein bestimmtes Erzeugnis aufgrund seiner Zusatzstoffe gemäß den Absätzen 7 und 8 zu beschränken oder zu verbieten, muss sich auf zuverlässige und messbare wissenschaftliche Erkenntnisse stützen und im Rahmen einer zukünftigen Überarbeitung der Richtlinie erörtert werden. Abgesehen davon sind diese Punkte als wesentliche Aspekte eines Rechtsakts anzusehen, und jede Änderung dieser Aspekte sollte dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen.

Änderungsantrag 559
Glenis Willmott, Kartika Tamara Liotard, Carl Schlyter, Nessa Childers, Catherine Stihler, Antonyia Parvanova, Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Falls wissenschaftliche Erkenntnisse ***und die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 7 und 8*** zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine gewisse Menge eines Zusatzstoffs beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses ***deutlich*** erhöht, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe festzusetzen.	9. Falls wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine gewisse Menge eines Zusatzstoffs beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses ***nur*** erhöht, ***wenn er eine bestimmte Menge oder Konzentration übersteigt, einschließlich standardmäßiger Sicherheitstoleranzen***, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe festzusetzen***, indem Anhang -I entsprechend geändert wird***.

Or. en

Begründung

Entsprechend dem Vorschlag einer Positivliste als Voraussetzung für die Verwendung von Zusatzstoffen sollte die Bestimmung in Bezug auf die Festsetzung von Höchstwerten durch die Kommission auch für Zusatzstoffe gelten, die nur in einer bestimmten Konzentration toxisch oder suchterzeugend sind.

Änderungsantrag 560
Georgios Koumoutsakos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Falls wissenschaftliche Erkenntnisse und die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 7 und 8 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine gewisse Menge eines Zusatzstoffs beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöht, ***ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen***, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe festzusetzen.	9. Falls wissenschaftliche Erkenntnisse und die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 7 und 8 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine gewisse Menge eines Zusatzstoffs beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöht, ***folgt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren,*** um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe festzusetzen.

Or. el

Begründung

Es folgt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, um Höchstgehalte von Zusatzstoffen festzusetzen, welche gemäß den wissenschaftlichen Daten die toxische oder suchterzeugende Wirkung von Tabakerzeugnissen deutlich erhöhen.

Änderungsantrag 561
Evelyn Regner, Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Falls wissenschaftliche Erkenntnisse und die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 7 und 8 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine gewisse Menge eines Zusatzstoffs beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses ***deutlich*** erhöht, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu	9. Falls wissenschaftliche Erkenntnisse und die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 7 und 8 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine gewisse Menge eines Zusatzstoffs beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses ***signifikant anhand eines international anerkannten Standards*** erhöht, ist die

erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe festzusetzen.	Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe festzusetzen.

Or. de

Änderungsantrag 562
Gaston Franco

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie sind hochpolitische Entscheidungen. Änderungen dürfen nur im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erfolgen.

Änderungsantrag 563
Sari Essayah

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.	***entfällt***

Or. fi

Änderungsantrag 564
Milan Cabrnoch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.	***entfällt***

Or. cs

Änderungsantrag 565
Riikka Manner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 566
Martina Anderson, Kartika Tamara Liotard

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Damit ein hohes Maß an Gesundheitsschutz und ein gleichwertiger Schutz aller Konsumenten EU-weit gewährleistet ist, sollten Tabakerzeugnisse zum Rauchen, mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, ein und denselben Etikettierungsanforderungen unterliegen.

Änderungsantrag 567
Karl-Heinz Florenz, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.	***entfällt***

Or. de

Begründung

Folgeantrag bedingt durch die Änderung zu Artikel 6 (1)

Änderungsantrag 568
Glenis Willmott, Kartika Tamara Liotard, Nessa Childers, Catherine Stihler, Antonyia Parvanova, Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine	***entfällt***

wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.

Or. en

Begründung

Bei der Beschränkung von Zusatzstoffen dürfen keine Schlupflöcher entstehen. Auch wenn es hier um kleinere Verbrauchergruppen geht als bei Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, haben Aromastoffe in Erzeugnissen wie Zigarillos und Wasserpfeifentabak ebenfalls eine anziehende Wirkung auf junge Konsumenten.

Änderungsantrag 569
Bendt Bendtsen, Jarosław Leszek Wałęsa, Jolanta Emilia Hibner, Christofer Fjellner, Manfred Weber, Anna Rosbach, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten**,** von Tabak zum Selbstdrehen ***und von rauchlosen Tabakerzeugnissen*** sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. ***Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.***	10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten ***und von Tabak zum Selbstdrehen*** sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen.

Or. en

Begründung

Rauchlose Tabakerzeugnisse werden vorrangig von der älteren Generation konsumiert und sollten vom Verbot charakteristischer Aromen ausgenommen werden. Darüber hinaus sollte die Gesetzgebung traditionelle Tabakerzeugnisse und Erzeugnisse, die weniger risikobehaftet sind als Zigaretten, fördern.

Änderungsantrag 570
Carl Schlyter

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. ***Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen*** sind von den ***Verboten in den Absätzen 1 und 5*** ausgenommen. ***Die Kommission wird befugt,*** gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, ***falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird***.	10. ***Aromastoffe in Tabakerzeugnissen zum oralen Gebrauch (Snus)*** sind von den ***Bestimmungen in Absatz 1*** ausgenommen. ***Ergreift Schweden nicht innerhalb von vier Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie Maßnahmen in Bezug auf Aromastoffe auf Grundlage des FCTC und dessen Richtlinien, ist die Kommission befugt***, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen.

Or. en

Begründung

Alle Tabakerzeugnisse sollten in Bezug auf die Inhaltsstoffe ein und denselben Bestimmungen unterliegen, mit Ausnahme von Snus, das einen Ausnahmefall darstellt. Obwohl die EU vollkommen berechtigt ist, Zusatzstoffe in Snus zu regulieren, sollte die Regulierung von Zusatzstoffen in Snus Schweden überlassen bleiben, da es sich dabei um ein in Schweden hochsensibles Thema handelt. Kommt Schweden dieser Verpflichtung nicht innerhalb von vier Jahren ordnungsgemäß nach, gelten dieselben Regeln wie für andere Tabakerzeugnisse.

Änderungsantrag 571
Renate Sommer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. ***Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von*** Zigaretten***, von*** Tabak zum Selbstdrehen ***und von rauchlosen Tabakerzeugnissen*** sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. ***Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte***	10. ***Andere Tabakerzeugnisse als*** Zigaretten ***und*** Tabak zum Selbstdrehen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen.

Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.

Or. de

Änderungsantrag 572
Anja Weisgerber, Karl-Heinz Florenz, Monika Hohlmeier, Renate Sommer, Holger Krahmer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von ***rauchlosen Tabakerzeugnissen*** sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. ***Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.***	10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von ***Tabak zum oralen Gebrauch*** sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen.

Or. de

Begründung

Der Konsum von traditionellem Schnupftabak und Kautabak beschränkt sich auf sehr wenige Regionen Europas und ist Teil der Brauchtumspflege. Zudem werden Schnupftabak und Kautabak vornehmlich von älteren Personen konsumiert. Auch bei den Kennzeichnungsvorschriften gemäß Art.10 und 11 gelten für Schnupftabak und Kautabak die gleichen, weniger restriktiven Bestimmungen wie für Zigarren, Zigarillos und Pfeifentabak. Es sollte daher bei Art. 6 die gleiche Ausnahme gelten.

Änderungsantrag 573
María Auxiliadora Correa Zamora, Esther Herranz García

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. Die Kommission wird befugt, ***gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte*** zur Rücknahme dieser Ausnahme ***zu erlassen***, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, ***die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird***.	10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. Die Kommission wird ***mittels Durchführungsrechtsakten*** zur Rücknahme dieser Ausnahme befugt, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, ***in Form eines Anstiegs von mindestens 20 % in den 10 mengenmäßig stärksten Märkten der Mitgliedstaaten, belegt durch die gemäß Artikel 5 Absatz 4 gemeldeten Angaben zu den Verkaufsmengen***; ***oder eines Anstiegs des Prävalenzniveaus in der Verbrauchergruppe der unter 25-Jährigen um mindestens fünf Prozentpunkte in mindestens zehn Mitgliedstaaten in der jeweiligen Erzeugniskategorie, belegt durch einen Eurobarometer-Bericht von ____ [dieses Datum wird zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie festgelegt] oder durch gleichwertige Prävalenzstudien***;

Or. en

Begründung

Entscheidungen über die Streichung dieser Ausnahmen sollten im Kontext zukünftiger Überarbeitungen der Richtlinie im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erfolgen und unter Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Marktentwicklung. Es ist zudem wichtig, bei der Überlegung einer Abschaffung von Ausnahmen „wesentliche Änderung der Umstände“ neu zu definieren. Die derzeitige Definition eines Anstiegs der Absatzmengen von 10 % in mindestens 10 Mitgliedstaaten (Märkten) wäre leicht erreichbar, ohne dass sich eine wesentliche Änderung im Marktvolumen einstellen müsste. Das liegt daran, dass der Markt in 10 der Mitgliedstaaten derzeit extrem niedrig ist.

Änderungsantrag 574
Holger Krahmer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. ***Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.***	10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen.

Or. de

Begründung

Die Ausnahme von Verboten für bestimmte Tabakerzeugnisse betrifft den Anwendungsbereich von Artikel 6. Eine mögliche Rücknahme dieser Ausnahmen sollte daher als wesentliche Bestimmung in der Zuständigkeit der beiden Mitgesetzgeber im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verbleiben.

Änderungsantrag 575
Paolo Bartolozzi, Elisabetta Gardini, Sergio Berlato, Salvatore Tatarella, Giovanni La Via, Roberta Angelilli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. ***Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt,***	10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen.

die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.

Or. it

Begründung

Aufgrund der Wesensmerkmale der Richtlinie ist ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren zu bevorzugen.

Änderungsantrag 576
Erik Bánki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. ***Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.***	10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen.

Or. en

Begründung

Die Kommission könnte die Richtlinie einseitig und wesentlich ändern, wenn sie diesbezüglich die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte erhielte. Die Regulierung von Inhaltsstoffen sollte bevorzugt im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens erfolgen.

Änderungsantrag 577
Martin Callanan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. ***Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.***	10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen.

Or. en

Begründung

Artikel 6 Absatz 10 enthält wesentliche Vorschriften der Richtlinie und fällt daher nicht in den Anwendungsbereich delegierter Rechtsakte.

Änderungsantrag 578
Frédérique Ries

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.	10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen, von ***Tabak für Wasserpfeifen*** und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht ***auf Grundlage von Informationen, die von den zuständigen Behörden der***

Mitgliedstaaten vorgelegt werden,
festgestellt wird.

Or. fr

Begründung

Dem hohen Tabakkonsum Jugendlicher über Wasserpfeifen, wie die Shisha, muss unter dem Aspekt der Gesundheit erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Daher ist es wichtig, dass die Bestimmungen von Artikel 6 über die bezüglich der Inhaltsstoffe zu erteilenden Informationen und von Artikel 10 über die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auch auf solche Erzeugnisse anwendbar sind.

Änderungsantrag 579
Manfred Weber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.	10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. ***Ebenfalls ausgenommen sind Schnupftabakerzeugnisse.*** Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.

Or. de

Änderungsantrag 580
Claudiu Ciprian Tănăsescu, Minodora Cliveti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den *Verpflichtungen* in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.	10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen***, von Wasserpfeifentabak*** und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den *Verpflichtungen* in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.

Or. ro

Änderungsantrag 581
Georgios Koumoutsakos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Andere Tabakwaren als Zigaretten und Tabak für selbstgedrehte Zigaretten sind von der Verpflichtung befreit, Warnhinweise gemäß Absatz 1 und 5 zu tragen. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, welche die Zurücknahme dieser Ausnahme erlaubt, wenn eine wesentliche Änderung der Umstände vorliegt, die im von der Kommission erstellten Bericht erwähnt wird.	10. Andere Tabakwaren als Zigaretten und Tabak für selbstgedrehte Zigaretten sind ***nicht*** von der Verpflichtung befreit, die Warnhinweise gemäß Absatz 1 und 5 zu tragen. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, welche die Zurücknahme dieser Ausnahme erlaubt, wenn eine wesentliche Änderung der Umstände vorliegt, die im von der Kommission erstellten Bericht erwähnt wird.

Or. el

Begründung

Diese Richtlinie schützt alle Verbraucher von Tabakerzeugnissen.

Änderungsantrag 582
Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Claudio Morganti, Lorenzo Fontana

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.	10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen***, von Tabak für Wasserpfeifen*** und von rauchlosen Tabakerzeugnissen sind von den Verboten in den Absätzen 1 und 5 ausgenommen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.

Or. it

Begründung

Dem Eurobarometer zufolge rauchen junge Menschen und Studenten Wasserpfeifen (Shisha) stärker als andere Gruppen.

Änderungsantrag 583
Glenis Willmott, Kartika Tamara Liotard, Carl Schlyter, Nessa Childers, Catherine Stihler, Antonyia Parvanova, Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10. a) Zur Aufnahme eines Inhaltsstoffes in Anhang -I müssen Hersteller und Importeure einen Antrag bei der Kommission stellen. Dem Antrag ist Folgendes beizufügen:
	(a) Name oder Firma und ständige Anschrift des Antragstellers,

(b) chemische Bezeichnung des Inhaltsstoffes,

(c) Funktion des Inhaltsstoffes und Höchstmenge, die pro Zigarette verwendet werden soll, und

(d) der wissenschaftlich einwandfreie Nachweis, dass der Inhaltsstoff nicht unter eines der Ausschlusskriterien fällt, die in diesem Artikel aufgeführt sind.

Die Kommission kann das einschlägige wissenschaftliche Gremium anrufen, um zu erfahren, ob der betreffende Inhaltsstoff als solcher oder nur ab einer bestimmten Konzentration unter eines der Ausschlusskriterien dieses Artikels fällt. Die Kommission trifft ihre Entscheidung entsprechend dem Verfahren gemäß Absatz 1 spätestens 1 Jahr nach Erhalt des Antrags.

Or. en

Begründung

Das Verfahren zur Auflistung von Inhaltsstoffen in der Positivliste muss festgelegt werden.

Änderungsantrag 584
Åsa Westlund, Marita Ulvskog

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10.a) Tabak zum oralen Gebrauch (Oraltabak) ist von den Bestimmungen gemäß Artikel 6 dieser Richtlinie ausgenommen.

Or. sv

Begründung

Aufgrund des allgemeinen Verbots des Verkaufs von Oraltabak innerhalb der EU besteht kein grenzüberschreitendes Interesse an einer Regelung der Inhaltsstoffe von Oraltabak auf EU-Ebene. Dies sollte stattdessen von dem Mitgliedstaat (Schweden) einzelstaatlich geregelt werden, in dem der Verkauf zulässig ist. Der Entwurf der Kommission für eine Richtlinie ist unzureichend im Hinblick auf die Regelung von beispielsweise gesundheitsgefährdenden Zusatzstoffen. Im Hinblick auf die Stoffe, die gesundheitsgefährdend sein können, werden keine Maßnahmen getroffen, während übliche Aromastoffe streng geregelt werden.

Änderungsantrag 585
Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Es wird ein Finanzierungsfonds für die regionalen Tabakanbauer eingerichtet, aus dem ihre Verluste im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie gedeckt werden. Aus dem Fonds werden Mittel für Tabakanbauer bereitgestellt, die von den Folgen der sinkenden Nachfrage nach Rohtabak betroffen sind oder die den Tabakanbau aufgeben und ihre Produktion auf ein anderes Erzeugnis umstellen wollen.

Or. pl

Begründung

Die Umsetzung der Richtlinie geht Hand in Hand mit einer sinkenden Nachfrage nach Rohtabak durch die EU und gegebenenfalls seinem Ersatz durch Rohstoffe aus Drittländern, was geringere Einnahmen für Tabakanbauer und einen Anstieg der Arbeitslosigkeit zur Folge hat. Daher sollte ein Finanzierungsfonds für Tabakanbauer eingerichtet werden, der für Tabakanbauer vorgesehen ist, die von den Folgen der sinkenden Nachfrage nach Rohtabak betroffen sind oder die den Tabakanbau aufgeben und ihre Produktion auf ein anderes Erzeugnis umstellen wollen.

Änderungsantrag 586
Marit Paulsen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jede Packung und jede Außenverpackung eines Tabakerzeugnisses tragen gesundheitsbezogene Warnhinweise in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis in Verkehr gebracht wird.	1. ***Mit Ausnahme der Erzeugnisse gemäß Artikel 15 tragen jede*** Packung und jede Außenverpackung eines Tabakerzeugnisses gesundheitsbezogene Warnhinweise in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis in Verkehr gebracht wird.

Or. en

Änderungsantrag 587
Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora, Esther Herranz García

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jede Packung und jede Außenverpackung eines Tabakerzeugnisses tragen gesundheitsbezogene Warnhinweise in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis in Verkehr gebracht wird.	1. Jede Packung und jede Außenverpackung eines Tabakerzeugnisses***, mit Ausnahme von durchsichtiger Zellophanfolie, wie sie im Einzelhandel verwendet wird,*** tragen gesundheitsbezogene Warnhinweise in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis in Verkehr gebracht wird.

Or. es

Begründung

Dieser Aspekt ist in der derzeitigen Richtlinie bereits berücksichtigt. Darüber hinaus sind die gesundheitsbezogenen Warnhinweise der innenliegenden Packung durch die Zellophanfolie zu sehen.

Änderungsantrag 588
Daniël van der Stoep
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise nehmen die gesamte für sie vorgesehene Fläche ein***, und sie dürfen weder kommentiert noch umschrieben werden, und es darf auch nicht in irgendeiner Weise auf sie verwiesen werden***.	2. Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise nehmen die gesamte für sie vorgesehene Fläche ein.

Or. nl

Änderungsantrag 589
Daniël van der Stoep
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unablösbar aufgedruckt und unverwischbar sein und dürfen sie durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, Preisschilder, Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung.	***entfällt***

Or. nl

Änderungsantrag 590
Milan Cabrnoch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unablösbar aufgedruckt und unverwischbar sein und dürfen sie durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, Preisschilder, Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel ***oder durch das Öffnen der Packung.***	3. Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unablösbar ***angebracht*** und unverwischbar sein und dürfen sie durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, Preisschilder, Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel.

Or. cs

Änderungsantrag 591
Renate Sommer

Vorschlag für eine Richtlinie
Article 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unablösbar aufgedruckt und unverwischbar sein und dürfen sie durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, Preisschilder, ***Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung,*** Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung.	3. Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unablösbar aufgedruckt und unverwischbar sein und dürfen sie durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, Preisschilder, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung.

Or. de

Änderungsantrag 592
Paul Nuttall, Godfrey Bloom

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unablösbar aufgedruckt und unverwischbar sein und dürfen sie durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, ***Preisschilder***, Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung.	3. Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unablösbar aufgedruckt und unverwischbar sein und dürfen sie durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung.

Or. en

Änderungsantrag 593
Frédérique Ries

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unablösbar aufgedruckt und unverwischbar sein und dürfen sie durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, Preisschilder, Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung.	3. Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unablösbar aufgedruckt und unverwischbar sein und dürfen sie durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, Preisschilder, Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung. ***Dieselben Sicherheitsanforderungen begründen die Beibehaltung der Bestimmung aus Richtlinie 2001/37/EG, welche die Möglichkeit einräumt, auf Zigarrenpackungen Warnhinweise mittels nicht entfernbarer Aufkleber***

anzubringen.

Or. fr

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird das Ziel verfolgt, dass die in der Richtlinie von 2001 festgeschriebene Bestimmung aus offenkundigen Kostengründen für das Marktsegment wieder gültig wird.

Änderungsantrag 594
Holger Krahmer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unablösbar aufgedruckt und unverwischbar sein und dürfen sie durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, Preisschilder, Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung.	3. Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unablösbar aufgedruckt und unverwischbar sein und dürfen sie durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, Preisschilder, Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von ***nicht transparenter*** Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung.

Or. de

Begründung

Einen Warnhinweis auf transparente Verpackung aufzubringen erscheint ineffizient, da die Warnhinweise problemlos durch die transparente Schutzhülle hindurch erkennbar sind.

Änderungsantrag 595
Karl-Heinz Florenz, Peter Liese, Christa Klaß, Thomas Ulmer, Richard Seeber, Renate Sommer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unablösbar aufgedruckt und unverwischbar sein und dürfen sie durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, Preisschilder, Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung.	3. Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unablösbar aufgedruckt und unverwischbar sein und dürfen sie durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, Preisschilder, Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung. ***Bei anderen Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von rauchlosen Tabakerzeugnissen dürfen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise mittels Aufklebern aufgebracht werden, sofern diese nicht entfernt werden können.***

Or. de

Begründung

Aufgrund der Packungsvielfalt und der Herstellung in kleinen Serien sind Warnhinweise die mittels Aufkleber aufgebracht werden können für Zigarrenhersteller wichtig. Auch die Richtlinie 2001/37/EG sieht diese Ausnahme vor.

Änderungsantrag 596
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unablösbar aufgedruckt und unverwischbar sein und dürfen sie durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, Preisschilder, Markierungen	3. Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unablösbar aufgedruckt und unverwischbar sein und dürfen sie durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, Preisschilder, Markierungen

für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung.	für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung. ***Bei Produkten mit geringen Stückzahlen ist es zulässig, die genannten Warnhinweise mittels selbstklebender Etiketten aufzubringen, vorausgesetzt, dass diese beim Hersteller aufgeklebt werden und ihre Ablösung nur über die Zerstörung der Verpackung möglich ist.***

Or. es

Änderungsantrag 597
Andrés Perelló Rodríguez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3.a) Nur im Fall von Verpackungen aus Material, bei dem ein Aufdruck der kombinierten Warnhinweise schwierig oder unmöglich ist, wird die Deutlichkeit und Präsenz insbesondere bildlicher Warnhinweise über Aufkleber gewährleistet, vorausgesetzt, diese sind nicht ablösbar.

Or. es

Begründung

Es ist wichtig, dass die Deutlichkeit der Warnhinweise auch auf Verpackungen aus Metall oder Holz gewährleistet ist, die sich nicht bedrucken lassen.